

ABTEILUNG SOZIALES UND INTEGRATION

Zahl: 300-03-45

Bregenz, am 22.03.2022

Betreff:	Sozialhilfe; Erlass über die Kurzzeitpflege (Änderung)
Rechtliche Grundlage	§ 41 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 1 lit. d und Abs. 5
Gesetz/Verordnung:	Sozialleistungsgesetz (SLG), LGBl.Nr. 81/2020 idgF

1. Allgemeines

Ein wesentliches sozialpolitisches Ziel ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, dass pflegebedürftige Menschen möglichst lange zu Hause betreut und versorgt werden können. Um Angehörige sowie das Versorgungssystem zu Hause zu unterstützen bzw. eine alternative Wohn- und Betreuungsform zu finden, werden nach Maßgabe dieses Erlasses zwei Formen der Kurzzeitpflege im Rahmen der Sozialhilfe gefördert.

2. Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für die gemäß § 42 Abs. 2 iVm § 15 Abs. 3 und 4 Sozialleistungsgesetz zuständigen Behörden.

3. Formen der Kurzzeitpflege

a) Urlaub von der Pflege:

Sozialleistungsrechtliche Unterstützung für Urlaub von der Pflege in einem Pflegeheim kann bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr gewährt werden. Ziel ist es, Angehörige zu entlasten sowie das Versorgungssystem zu Hause zu stärken und langfristig sicherzustellen.

Bei einem gesundheitlich bedingten Ausfall von pflegenden Angehörigen kann in begründeten und belegbaren Einzelfällen das Kontingent auf bis zu 12 Wochen pro Kalenderjahr erhöht werden. Dies trifft beispielsweise zu, wenn pflegende Angehörige durch Krankenhausaufenthalte, medizinische Rehabilitation, Kuraufenthalte verhindert sind oder auf Grund einer Verletzung bzw. Erkrankung kurzzeitig ausfallen und andere Betreuungsformen nicht möglich sind.

b) Überleitungspflege:

Sozialleistungsrechtliche Unterstützung für Überleitungspflege in einem Pflegeheim kann im Bedarfsfall für-bis zu max. drei Monaten gewährt werden. Der Zeitraum von max. drei Monaten bezieht sich auf den jeweiligen Anlassfall. Es kann deshalb in begründeten Fällen möglich sein, dass die Überleitungspflege auch mehrmals im Kalenderjahr pro Anlassfall in Anspruch genommen werden kann.

Im Rahmen der Überleitungspflege soll entlang eines definierten interdisziplinären Klärungs- und Entscheidungsprozesses eine gemeinsame Entscheidung für eine Daueraufnahme oder die weitere häusliche Betreuung bzw. eine alternative Wohn- und Betreuungsform getroffen werden. Ziel ist es, eine Über-, Unter- oder Fehlversorgung zu vermeiden. Vor allem die Entscheidung für eine Daueraufnahme direkt nach einem Krankenhausaufenthalt soll dadurch ohne Zeitdruck nochmals geprüft werden können. Auch zur Wiederherstellung bzw. Organisation der weiteren häuslichen Betreuung bzw. einer alternativen Wohn- und Betreuungsform kann die Überleitungspflege in Anspruch genommen werden (z.B. Rekonvaleszenz nach einem Krankenhausaufenthalt, behindertengerechte Umbauarbeiten etc.). Ebenfalls soll der Wechsel vom System Urlaub von der Pflege zur Überleitungspflege möglich sein.

Kann in Härtefällen innerhalb der maximalen Inanspruchnahme von drei Monaten keine Entscheidung für oder gegen eine Daueraufnahme getroffen werden, ist die Umstellung auf eine befristete Daueraufnahme möglich.

4. Voraussetzungen der Kurzzeitpflege

Im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise wird Folgendes angeordnet:

- a) Die Leistung erfolgt als Unterstützung in besonderen Lebenslagen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Hilfe für pflegebedürftige und betagte Menschen gemäß § 41 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 1 lit. d SLG). Auf diese Sozialhilfeleistung besteht daher kein Rechtsanspruch.
- b) Anträge auf Leistungen der Sozialhilfe können bei der Bezirkshauptmannschaft oder der Gemeinde, in der die hilfsbedürftige Person ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat, eingebracht werden. Im Rahmen des Verfahrens ist von der Bezirkshauptmannschaft die sachliche und finanzielle Hilfsbedürftigkeit zu prüfen, wobei folgende Besonderheiten gelten:
 - a. Sachliche Hilfsbedürftigkeit: Für die Dauer der Kurzzeitpflege wird das Vorliegen der in den sozialleistungsrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich genannten Kriterien (Gesundheitszustand, Lebensumstände - § 14 Abs. 3 SLV) ohne weitere Prüfung bereits ab Pflegeheimeinstufung 1 angenommen. Voraussetzung für die Aufnahme in die Überleitungspflege ist eine entsprechende Bestätigung des Bedarfs des

Case Managements der Heimatgemeinde. Diese ist dem Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen beizufügen oder nachzureichen. Bei beiden Formen der Kurzzeitpflege muss die Absicht bestehen, die pflegebedürftige Person (wieder) zu Hause zu pflegen und es muss das Ziel erreicht werden, dass die pflegebedürftige Person im Anschluss an den vorübergehenden – befristeten – Heimaufenthalt (wieder) in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt wird. Da mit dieser Maßnahme ausschließlich die häusliche Pflege gefördert werden soll, kommt es lediglich auf den Eintritt des Erfolges an und sind allfällige Gründe, die den Eintritt des Erfolges verhindern, unbeachtlich. Die genannten Kriterien sind im Rahmen einer „ex post“ Betrachtung zu beurteilen. Dies kann zur Folge haben, dass rückwirkend eine beabsichtigte Kurzzeitpflege mangels Eintritt des Erfolges als Dauerpflege zu beurteilen ist, sodass in solchen Fällen die in diesem Erlass geregelten Sonderbestimmungen nicht zur Anwendung gelangen würden.

- b. Finanzielle Hilfsbedürftigkeit: Bei der Antragstellung sind die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekanntzugeben. Die hilfsbedürftige Person hat zur Abdeckung der Unterkunfts- und Verpflegskosten der Kurzzeitpflege das eigene laufende Einkommen, Erträge aus Vermögenswerten sowie das Pflegegeld entsprechend den Bestimmungen des Sozialleistungsgesetzes bzw. der Sozialleistungsverordnung einzusetzen. Ein allfälliger Bezug des „Zuschusses zur häuslichen Betreuung und Pflege“ soll aus verwaltungsökonomischen Gründen während der Kurzzeitpflege weiter gewährt, aber als Einkommen angerechnet werden. Kann der Wohnraum der hilfsbedürftigen Person während der Dauer der Kurzzeitpflege durch den Einsatz von Vermögen nicht aufrechterhalten werden, können die Kosten für den monatlichen Wohnungsaufwand (Miete, Rückzahlungsraten für Wohnraumbeschaffungsdarlehen), ausgewiesene allgemeine Betriebskosten und Abgaben in der tatsächlichen Höhe anerkannt und entsprechend berücksichtigt werden.
- c) Die unterhaltspflichtigen Angehörigen haben für die im Rahmen der Kurzzeitpflege gewährte Sozialhilfeleistung keinen Kostenersatz gemäß § 22 Sozialleistungsgesetz zu leisten.

5. Tarife, Verrechnung

Der Tarif laut PflegeheimEinstufung wird vom Pflegeheim direkt mit den Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern bzw. bei Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft verrechnet.

Im Rahmen der Kurzzeitpflege wird den Pflegeheimen zusätzlich zum Tarif laut PflegeheimEinstufung ein Mehrkostenaufwand in Höhe von derzeit täglich Euro 15,00 für die Verwaltung gewährt.

Bei der Kurzzeitpflegeform „Urlaub von der Pflege“ kann ausgehend von der maximal möglichen Leistungskapazität des jeweiligen Pflegeheimes (nach Pflegeheimgesetz genehmigte Anzahl an

Plätzen Mal 365) eine erhöhte Förderung pro Verpflegstag gewährt werden, wenn die geleisteten Verpflegstage „Urlaub von der Pflege“ anteilig über 5,1% im Kalenderjahr betragen. Unter dieser Voraussetzung werden Euro 45,00 für alle geleisteten Verpflegstage „Urlaub von der Pflege“ ausbezahlt.

Bei der Kurzzeitpflegeform „Überleitungspflege“ wird den Pflegeheimen zusätzlich zum Tarif laut Pflegeheimeinstufung sowie dem Mehrkostenaufwand in Höhe von derzeit täglich Euro 15,00 für die Verwaltung zusätzlich pro Verpflegstag für direkte, klientenbezogene Pflege- und Aktivierungsleistungen ein Betrag von Euro 30,00 gewährt.

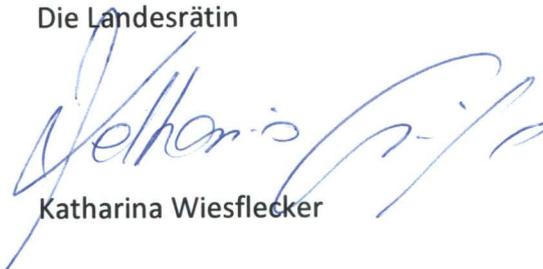
Diese zusätzlichen Förderungen werden von den Pflegeheimen mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge, abgerechnet. Diese zusätzlichen Förderungen werden bei allen Formen der Kurzzeitpflege auch dann ausbezahlt, wenn die angestrebte Zielsetzung (Rückkehr in die häusliche Umgebung oder in eine dem Pflegeheim vorgelagerte Einrichtung) nicht erreicht werden konnte.

6. Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsregelungen

- a) Dieser Erlass tritt mit Beginn des auf die Kundmachung in der Erlasssammlung folgenden Tages in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Erlass vom 04.09.2020, IVa-300-03-42, VES 51/0004 außer Kraft.
- b) Dieser Erlass ist auf noch nicht genehmigte sowie alle neu beantragten Fälle anzuwenden.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Die Landesrätin



Katharina Wiesflecker